



Stellungnahme der Ortsverwaltung Wolfartsweier zum Antrag

Anpassung der Richtlinien für das Mitteilungsblatt

FDP- und CDU-Ortschaftsratsfraktion

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Ortschaftsrat Wolfartsweier	13.07.2021	2	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Kurzfassung

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Veröffentlichungen von Veranstaltungshinweisen und -berichten sowie Mitteilungen von Ortsverbänden von Parteien und Wählervereinigungen. Der Ortschaftsrat kann durch eine Richtlinie festlegen, welche Arten von Veröffentlichungen im redaktionellen Teil des Mitteilungsblatts möglich sind.

Die Ortsverwaltung in ihrer Funktion als Herausgeberin und Verantwortliche im Sinne des Presserechts betrachtet die politische Neutralität der Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt als wichtige Prämisse und empfiehlt deshalb, den Antrag abzulehnen.

Ergänzende Erläuterungen

Die antragsstellenden Fraktionen begehren eine Änderung der Veröffentlichungsrichtlinien für das Mittellungsblatt Wolfartsweier. Durch die beantragten Änderungen soll es den Ortsverbänden der Parteien und Wählervereinigungen erlaubt sein, Veranstaltungshinweise und -berichte sowie Mitteilungen im redaktionellen Teil des Mitteilungsblattes zu veröffentlichen.

Einführend sei auf die Stellungnahme zur Anfrage der FDP-Gemeinderatsfraktion, aufgerufen in der Sitzung des Gemeinderats am 29.09.2015 (Vorlage Nr. 2015/0437) hingewiesen.

„Ein Amtsblatt wird grundsätzlich von einer Gemeinde/Ortschaft zum Zwecke der Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen und ggf. sonstiger das Gemeindeleben betreffender Mitteilungen herausgegeben. Es ist in erster Linie öffentliches Bekanntmachungsorgan und damit Informationsinstrument der Gemeinde. Allerdings ist es weder eine Zeitung im presserechtlichen Sinne noch eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 10 GemO. Daher besteht ein Anspruch auf Abdruck von Mitteilungen z. B. durch Parteien oder Wählergruppen nicht. Es steht vielmehr im Ermessen des Herausgebers, welche Beiträge im Amtsblatt neben den amtlichen Bekanntmachungen abgedruckt werden. Allerdings muss das Ermessen rechtsfehlerfrei ausgeübt werden, Art. 3 GG ist zu beachten, wonach die Pflicht zur Gleichbehandlung gleichgelagerter Sachverhalte besteht.

Dieses Ermessen kann u. U. durch Richtlinien oder Verwaltungsanweisungen konkretisiert werden und führt dann zu einer Selbstbindung oder einem Anspruch Dritter auf Gleichbehandlung. Diese Richtlinien sind vom Gemeinderat/Ortschaftsrat aufzustellen, deren Zuständigkeit sich aus § 24 Abs.1 Satz 2 GemO bzw. aus § 70 GemO ergibt. Demzufolge kann der Ortschaftsrat Richtlinien beschließen, was im nichtamtlichen Teil des Amtsblatts aufgenommen werden kann. Das kann z.B. eine Seite der Fraktionen sein, in denen diese bestimmten festgelegten Veröffentlichungen machen können. [...]“

Daraus lässt sich folgern, dass für die Veröffentlichungen von Veranstaltungshinweisen und -berichten sowie Mitteilungen von Ortsverbänden von Parteien und Wählervereinigungen kein Rechtsanspruch besteht. Der Ortschaftsrat hat jedoch die Möglichkeit, durch eine Anpassung der Veröffentlichungsrichtlinien eine Veröffentlichung zuzulassen. Aufgrund Art.3 GG, betrifft dies auch die Parteien und Wählervereinigungen, die nicht durch Wahl im Ortschaftsrat vertreten sind.

Die Ortsverwaltung in ihrer Funktion als Herausgeberin und Verantwortliche im Sinne des Presserechts betrachtet die politische Neutralität der Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt als wichtige Prämisse. Deshalb empfiehlt sie dem Ortschaftsrat, den Antrag abzulehnen.

Weiter Anmerkungen:

Auch wenn es nicht Gegenstand des Antrags ist, führen die antragsstellenden Fraktionen in ihrer Begründung aus, dass sich durch §20 Absatz 3 der GemO ein Rechtsanspruch auf Veröffentlichung von Fraktionen des Ortschaftsrats im Mitteilungsblatt ableiten lässt.

Dazu sei auf §72 der GemO verwiesen, wo u.a. steht „§ 20 Absatz 3 findet für Fraktionen des Ortschaftsrats Anwendung, soweit dies der Gemeinderat bestimmt hat.“

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 26.09.2017 ein Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Stadt Karlsruhe beschlossen, das keine Veröffentlichung von den Fraktionen des Ortschaftsrats vorsieht.